

INHALT

1.	STRATEGISCHE UND RISIKOANALYSE	2
2.	ERSTELLUNG DES PRÜFPLANS	3
3.	PRÜFUNG	3
3.1.	Datenprüfung	3
3.2.	Bewertung der maßgeblichen Emissionsmenge / Korrekturphase	4
3.3.	Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen	4
3.4.	Unabhängige Überprüfung	4
4.	PRÜFBERICHT	4

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen
www.tuev-nord-cert.de

Die Prüfung von Kompensationsanträgen gemäß der Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEDV) in Verbindung mit etwaigen Leitfäden der DEHSt besteht aus der strategischen Analyse und Risikoanalyse, der Erstellung eines Prüfplans, der Durchführung der Datenprüfung, der Erstellung eines Prüfberichts und der Unabhängigen Überprüfung.

Die Prüfer werden von der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH entsprechend Ihrer Kompetenz für die „Tätigkeit“ im nationalen und europäischen Emissionshandel berufen.

1. STRATEGISCHE UND RISIKOANALYSE

Die strategische Analyse und die Risikoanalyse werden im Vorfeld der eigentlichen Prüfung durchgeführt, um die Machbarkeit der beauftragten Verifizierung sicherzustellen und die Schwerpunkte der Prüfung zu definieren. Grundlage hierfür sind folgende z.T. durch den Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellte Dokumente bzw. Informationen:

- Verifizierter EU-ETS-Emissionsbericht in der aktuellen bei der DEHSt eingereichten Version
- Erforderliche Wesentlichkeitsschwelle
- Ggf. Ergebnisse aus der Vorjahresprüfung

Die strategische Analyse enthält übliche Instrumente wie z.B. Stärken- / Schwächenanalyse unter Berücksichtigung aller o.a. Eingangsgrößen, um alle wesentlichen Problemstellungen und Bedenken zu identifizieren. Das Ergebnis der strategischen Analyse inklusive der Kommentierung der oben genannten Eingangsgrößen bildet die Basis für die Risikoanalyse. In der Risikoanalyse bewertet die Prüfstelle das wahrscheinliche Risiko für wesentliche Falschangaben im Emissionsbericht. Dafür identifiziert die Prüfstelle das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko und definiert das daraus resultierende Entdeckungsrisiko, um die geforderte Wesentlichkeitsschwelle einzuhalten. Basierend auf dieser Analyse der Risiken entwickelt die Prüfstelle den Verifizierungsansatz und den Prüfplan.

2. ERSTELLUNG DES PRÜFPLANS

Basierend auf den Ergebnissen der strategischen Analyse und der Risikoanalyse wird ein Prüfplan bestehend aus dem Prüfprogramm, dem Testplan und dem Datenstichprobenplan durch den Leitenden Prüfer erstellt. Dies kann in einem Dokument oder in separaten Dokumenten erfolgen.

Das Prüfprogramm regelt Art und Umfang der Prüftätigkeiten sowie die Dauer und Art und Weise ihrer Ausführung.

Der Testplan legt fest in welchem Umfang und mit welchen Methoden die Kontrolltätigkeiten und die verbundenen Verfahren überprüft werden.

Der Datenstichprobenplan gibt vor, in welchem Umfang und wie Datenstichproben der den Kompensationsanträgen zugrundeliegenden Primärdaten erhoben werden.

3. PRÜFUNG

Während der Prüfung prüft die Prüfstelle insbesondere:

- Das Vorliegen des aktuellen, verifizierten EU-ETS-Emissionsberichts als Datenbasis zum Kompensationsantrag
- Die korrekte Zuordnung des Brennstoffs zum Anwendungsbereich des BEHG
- die maßgebliche Emissionsmenge, die zur Ermittlung des Kompensationsbetrages herangezogen wird
- die Validität der Informationen, die zur Berechnung der Emissionsmenge und des vorgegebenen Unsicherheitsgrades herangezogen wurden

Zur Prüfung bedient sich die Prüfstelle verschiedener Auditmethoden und –Ansätze. Analytische Verfahren können zur Plausibilisierung und Prüfung auf Vollständigkeit der berichteten Daten dienen. Stichproben können durchgeführt werden, sofern dies laut Risikoanalyse angebracht ist.

3.1. Datenprüfung

Zur Datenprüfung werden verschiedene Methoden herangezogen. Diese können u.a. die Rückverfolgung der Berichtsdaten zur Primärdatenquelle, die Gegenprobe der Daten mit extern verfügbaren Angaben, Abgleiche mit Daten aus dem Vorjahr (falls verfügbar) und eigenständige Berechnung der Werte sein.

Es werden dabei mindestens folgende Punkte überprüft:

- Übereinstimmung der aggregierten Daten mit den Primärdaten
- Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten
- Ggf. Abweichungen zwischen „Liefermenge gemäß EU-ETS-Emissionsbericht“ und der „Liefermenge gemäß Abrechnung“ > ± 5 % inklusive der Begründung des Betreibers hinsichtlich der aufgetretenen Abweichung
- Ggf. weitere Ergänzungen nach EBeV 2030
- Ggf. weitere Ergänzungen nach BEDV

3.2. Bewertung der maßgeblichen Emissionsmenge / Korrekturphase

Die Prüfstelle bringt dem Anlagenbetreiber alle festgestellten Nichtkonformitäten und Falschangaben zur Kenntnis.

Die Prüfstelle dokumentiert alle Falschangaben und Nichtkonformitäten in ihren internen Prüfunterlagen und stellt diese dem Betreiber zur Verfügung, um entsprechende Korrekturen durchzuführen.

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird der Verifizierungsbericht erstellt.

3.3. Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen

Als Resultat aller Prüftätigkeiten bewertet die Prüfstelle abschließend:

- die endgültigen Daten des Betreibers (einschließlich der während der Prüfung angepassten Daten);
- ob durch das erreichte Prüfrisiko und die Menge der gesammelten Belege hinreichende Sicherheit bezüglich der Prüfaussage, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält, gewährleistet ist.

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird der vorläufige Prüfbericht erstellt.

3.4. Unabhängige Überprüfung

Der Prüfbericht und die zugehörigen Unterlagen werden einer unabhängigen Überprüfung durch einen leitenden Prüfer, der keine der vorgenannten Prüftätigkeiten durchgeführt hat, unterzogen. Dabei werden alle Prüftätigkeiten, der Prüfbericht sowie die internen Prüfunterlagen kontrolliert.

Sind als Resultat der unabhängigen Überprüfung Änderungen im Prüfbericht erforderlich, werden diese Änderungen vom leitenden Prüfer durchgeführt und vom unabhängigen Überprüfer auf ihre Korrektheit überprüft.

4. PRÜFBERICHT

Die Prüfstelle fasst ihre Prüfungsmethode, ihre Feststellungen und ihr Prüfgutachten in einem an den Anlagenbetreiber adressierten Prüfbericht zusammen, den dieser zusammen mit dem jährlichen Kompensationsantrag der zuständigen Behörde übermittelt. In Deutschland ist der Prüfbericht ein integraler Bestandteil der von der DEHSt bereitgestellten FMS-Anwendung „ETS-Kompensation“ und somit auch des Kompensationsantrags.

In diesem Bericht werden alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufgeführt. Der Kompensationsantrag darf nur dann für zufriedenstellend befunden werden, wenn die Prüfstelle feststellen kann, dass die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze geprüften Angaben und Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind. Die für das Prüfurteil maßgebliche Wesentlichkeitsschwelle beträgt fünf Prozent.